



Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinschaft 1888 Nieder-Erlenbach e.V.



Gültig ab 27.10.2025

Auf der Grundlage von § 6 und § 10 (5) (c.) der Vereinssatzung in der Fassung vom 21.03.2025 hat der geschäftsführende Vorstand der TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V. („Verein“) am 22.10.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 27.10.2025 genehmigt.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Zusatzbeiträgen sowie Gebühren und Umlagen (zusammen „**Beiträge**“) an den Verein.
- (2) Über die Änderung der Beitragsordnung kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern des Gesamtvorstands mindestens 1 Woche vor einer Gesamtvorstandssitzung übermittelt wird und in der Tagesordnung der Gesamtvorstandssitzung aufgeführt ist.
- (3) Eine neue Beitragsordnung gilt als genehmigt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands dafür stimmen.
- (4) Eine neue Beitragsordnung tritt mit Genehmigung in Kraft. Erhöhte Mitgliedsbeiträge werden jedoch erst zum 01.01. des Folgejahres wirksam.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Alle Änderungen einer bestehenden Mitgliedschaft sind dem Verein schriftlich als Brief, per E-Mail (mitglieder@tsg1888.de) oder per Telefax (06101-42274) mitzuteilen.
- (2) Folgende Mitgliedsbeiträge sind derzeit gültig:

TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V.				
Monatliche Mitgliedsbeiträge				
Beitragsklasse	Mitgliedsstatus	Status	Beitrag (bis 31.12.2025)	Beitrag (ab 01.01.2026)
01	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	aktiv	7,00 €	8,00 €
		passiv	3,00 €	4,00 €
02	Erwachsene ab 18 Jahre	aktiv	12,00 €	14,00 €
		passiv	5,00 €	6,00 €
03	Ermäßigter Erwachsenerbeitrag von 18 bis 27 Jahren (Schüler, Auszubildende; Studenten; Absolventen eines FSJ oder Wehrdienstleistende)	aktiv	7,00 €	8,00 €
		passiv	3,00 €	4,00 €
04	Rentner und Pensionäre (ab 65 Jahre)	aktiv	7,00 €	8,00 €
		passiv	3,00 €	4,00 €
05	Familien	aktiv	24,00 €	28,00 €
		passiv	10,00 €	12,00 €
06	Ehrenmitglieder		beitragsfrei	beitragsfrei

- (2) Als passives Mitglied gelten nur solche Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins dauerhaft nicht mehr wahrnehmen und dies dem Verein schriftlich mitgeteilt haben.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 03 und 04 müssen beim Verein schriftlich beantragt werden. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung der Beitragsklasse 04 ist einmalig, die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03 jährlich unaufgefordert bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr nachzuweisen. Der Anspruch auf die Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03 erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Änderungen bei den persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei einer Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03.
- (5) Der Vereinseintritt in Form einer Familienmitgliedschaft ist ab drei Personen einer Familie möglich. Zu einer Familie im Sinne dieser Beitragsordnung zählen nur Ehepartner oder in eheähnliche Lebensgemeinschaft lebende Personen und die dazugehörigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen über 18 Jahren kann als Familienmitgliedschaft weitergeführt werden, wenn und solange das Mitglied die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des ermäßigten Erwachsenenbeitrags (Beitragsklasse 03) erfüllt. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03 ist in diesem Fall von dem Mitglied jährlich unaufgefordert bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr nachzuweisen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag enthält auch die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V., sowie die Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA jeweils in Höhe der festgelegten Sätze.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres für das jeweils erste Kalenderhalbjahr und zum 01.07. für das zweite Kalenderhalbjahr fällig.
- (2) Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr, der gemäß § 5 (4) (a.) der Vereinssatzung nur zum 1. eines jeden Kalendermonats möglich ist, wird der Beitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten berechnet. Anteilige Mitgliedsbeiträge bei unterjährigem Eintritt sind für das Kalenderhalbjahr, in dem der Eintritt erfolgt, sofort fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, mit dem gültigen Beitrag für Jugendliche unter 18 Jahren berechnet (Beitragsklasse 01). Im Folgejahr wird für die betreffende Person der Beitrag für Erwachsene (Beitragsklasse 02) bzw. – sofern ein entsprechender Anspruch besteht und ordnungsgemäß nachgewiesen wurde – der ermäßigte Beitrag für Erwachsene (Beitragsklasse 03) fällig.

§ 4 Zusatzbeiträge

Die Abteilungen des Vereins können auf Beschluss der Abteilungsleitung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind beim Eintritt in diese Abteilung hierüber gesondert zu informieren. Nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands gelten die festgesetzten Zusatzbeiträge mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Gebühren

Bei dem Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 € sofort fällig. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichten.

§ 6 Umlagen

Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins oder einer bestimmten Abteilung erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, welche nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins oder der jeweiligen Abteilung gedeckt werden können. Umlagen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden.

§ 7 Einzug von Aufnahmegebühren und Beiträgen

- (1) Aufnahmegebühren und Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen und für die ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.
- (2) Sofern dem Verein durch das Mitglied ein entsprechendes Mandat erteilt wurde, zieht der Verein die jeweils fälligen und noch nicht geleisteten Beiträge unter Angabe der jeweils gültigen Gläubiger-Identifikationsnummer (derzeit: DE96ZZZ00000575100) und der jeweiligen Mandatsreferenz (derzeit: interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 01.04. und 01.10. des entsprechenden Kalenderjahres ein. Fallen diese Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche dem Verein im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie durch etwaige Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dem Verein die Änderung nicht mitgeteilt hat.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung und entrichten ihre Beiträge spätestens bis zum 01.04. bzw. 01.10. des entsprechenden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung des Mehraufwands ist in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 € fällig, die zusammen mit dem Beitrag zu entrichten ist.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 8 Beitragskonto

Das Beitragskonto des Vereins wird unter folgender Bankverbindung geführt:

Kontoinhaber: TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V.
IBAN: DE98 5005 0201 0200 5477 20
BIC: HELADEF1822
Kreditinstitut: Frankfurter Sparkasse 1822

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist entsprechend § 5 (7) der Satzung ausschließlich zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Verein spätestens sechs Wochen vorher schriftlich als Brief (Datum des Poststempels), als E-Mail (mitglied@tsq1888.de) oder als Telefax vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres möglich. Der Austritt wird schriftlich bestätigt.
- (2) Bei einem Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

§ 10 Sonstiges

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels Elektronischer Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden ausschließlich nach den Vorgaben des Bundesdatengesetzes und der Datenschutzgrundverordnung gespeichert und verwendet.